

# VOR DEM GESETZ

Rechtswissenschaftliche Perspektiven  
zu Franz Kafkas „Türhüterlegende“

herausgegeben von

**Christoph Bezemek**



Wien 2019

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung  
Verlag C.H. BECK, München

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	V
Autorenverzeichnis .....	XIII

## Der Text

<i>Franz Kafka</i>	
Vor dem Gesetz .....	3

## Vor dem Gesetz

<i>Christoph Bezemek</i>	
„Vor dem Gesetz“: Einleitende Betrachtungen .....	7
<i>Wilhelm Bergthaler</i>	
„Vor dem Gesetz“ Hinter dem Text: Zu Kafkas Türhüterparabel .....	17
<i>Clemens Jabloner</i>	
Ferne Gerechtigkeit .....	25
<i>Michael Potacs</i>	
Das Gesetz: Vom Rechtsbegriff .....	31
<i>Magdalena Pöschl</i>	
„Dieser Eingang war nur für dich bestimmt“ .....	37
<i>Stephan Kirste</i>	
„Viele Versuche, eingelassen zu werden“ .....	45
<i>Anna Gamper</i>	
Staat und Gesetz: Kafkas Staatslehre .....	73
<i>Alfred J. Noll</i>	
„Ins Gesetz“ .....	81

<i>Meinrad Handstanger</i>	
Die Technik des Gesetzes: Von der Legistik .....	103
<i>Iris Eisenberger</i>	
Das Gesetz der Technik: Recht und Innovation .....	111
<i>Barbara Leitl-Staudinger</i>	
Die Medien des Rechts – Das Recht der Medien .....	117
<b>Das Gesetz</b>	
<i>Thomas Mühlbacher</i>	
„Trotz meines Verbotes“: Das Gesetz als Strafgesetz .....	127
<i>Christoph Kiettaibl</i>	
Die Aussperrung: Über den Kampf zum Recht .....	135
<i>Stefan Perner</i>	
Der Mensch vor dem Gesetz: Vom Persönlichkeitsrecht .....	141
<i>Martin Spitzer</i>	
„An seinem Ende“: Kafkas Türhüterparabel und das Erbrecht .....	147
<i>Friedrich Rüffler</i>	
„Alles, und sei es noch so wertvoll“: Das Gesetz des Marktes – das Gesetz als Marktplatz .....	155
<i>Ewald Wiederin</i>	
Recht und Gesetz: Franz Kafkas Rechtsstaat .....	159
<i>Franz Merli</i>	
Gleichheit vor dem Gesetz .....	165
<i>Katharina Pabel</i>	
Das Recht im Gesetz: Grund- und Menschenrechte .....	171
<i>Bettina Nunner-Krautgasser</i>	
„Von Saal zu Saal stehen Türhüter“: Vom Rechtsweg und von Türschwellen im Verfahren .....	179

<i>Tina Ehrke-Rabel</i>	
Recht und Obolus .....	189
<i>Karl Stöger</i>	
Zwischen den Gesetzen: Im Mehrebenensystem (oder: Tür zu, hier zieht's) .....	197
<i>Werner Schroeder</i>	
Das Gesetz über dem Gesetz: Supranationalität .....	205
<i>Andreas Th. Müller</i>	
Rechtliche Souveränität und Souveränität des Rechts: Internationalität .....	215
<b>Nach dem Gesetz</b>	
<i>Matthias Neumayr</i>	
Der Türhüter: Die richterliche Perspektive .....	225
<i>Georg Eisenberger</i>	
Kafkas Türhüterparabel aus dem anwaltlichen Blickwinkel .....	235
<i>Stefan Storr</i>	
Der Türhüter: Die Perspektive der Verwaltung .....	239
<i>Georg Lienbacher</i>	
Der Türhüter: Die Perspektive der Verfassungsgerichtsbarkeit .....	247
<i>Harald Eberhard</i>	
Der Türhüter: Die Perspektive der Rechtswissenschaft .....	255
<i>Michael Holoubek</i>	
Ein Mann vom Lande: Gesetz und Geburt .....	263
<i>Elisabeth Holzleithner</i>	
Ein Mann vom Lande: Gesetz und Geschlecht .....	269
<i>Jakob Rendl/Alexander Somek</i>	
Rechtsbestimmtheit, ästhetische Erfahrung und die Erlösung vom Normativen .....	283

*Magdalena Pöschl, Wien*

## „Dieser Eingang war nur für dich bestimmt“

Dem Recht zu begegnen, ist für den Mann vom Lande eine schmerzvolle Erfahrung, die sich tief in seine Knochen setzt. Er unterliegt gravierenden Irrtümern, erhält auf seine Fragen verstörende Antworten und erlebt bittere Enttäuschungen. Davon erzählt die Türhüterparabel, sie ist eingebettet in den Prozess, der gegen Josef K. geführt wird.<sup>1</sup> Die Parabel entstammt, wie K. von einem Geistlichen erfährt, den „einleitenden Schriften zum Gesetz“. Der Geistliche trägt sie ihm allerdings vor, damit sich K. nicht länger in seiner Täuschung über das Gericht verfängt.<sup>2</sup> Die Parabel handelt also, wie es scheint, vom Gesetz, aber ebenso von seiner Anwendung, sofern man beides voneinander überhaupt trennen kann. Sie betrachtet das Recht radikal von außen, ist aber von jemandem verfasst, der das Recht aus dem Innersten kennt. Deshalb trifft uns diese Parabel ins Mark: Gewiss wüssten wir das Recht zu verteidigen, doch wir wissen auch, dass es eine andere Seite gibt; allein um sie wird es im Folgenden gehen.

### Der erste Irrtum

Das Gesetz soll, so glaubt der Mann vom Lande am Beginn der Parabel, jedem und immer zugänglich sein. Wie ihn der Türhüter belehrt, ist es zwar möglich, in das Gesetz einzugehen, „jetzt aber nicht“, was herkömmlich bedeutet: Später wird es möglich sein. Später erfährt der Mann vom Lande allerdings, dass es nie möglich wird. Ganz auf dieser Linie liegt, dass das Tor zum Gesetz offen steht „wie immer“, aber zugleich durch den Türhüter

---

<sup>1</sup> *Franz Kafka*, *Der Prozess* (1925), ein Faksimilenachdruck dieser Ausgabe ist als Supplement zu der von *Roland Reuß/Peter Staengle* herausgegebenen Historisch-Kritischen Franz-Kafka-Ausgabe 2008 erschienen. Soweit sich der folgende Text auf die Türhüterparabel selbst bezieht, verzichtet er auf Zitate; rekuriert er auf andere Stellen im Roman, werden die bezogenen Seitenzahlen aus dem genannten Supplement mit dem Zusatz „aaO“ angeführt.

<sup>2</sup> AaO 375.

verschlossen ist. Das ist widersprüchlich, ja paradox. Eine Sache kann doch nicht dies und zugleich das genaue Gegenteil davon sein.

Im Prozess, dem die Türhüterparabel entnommen ist, wimmelt es allerdings von Türen, Stufen und Schwellen, die uns unaufhörlich genau das vorführen – dass zwei Sphären, die wir als gegensätzlich denken, ineinander übergehen, wie ein Vexierbild zuerst dies sind und dann jenes, phasenweise auch beides zugleich: Das Gericht, das Staatliche, das Allgemeine hier und der Rechtsunterworfenen, das Private, das Individuelle dort fließen wie in einem bösen Traum ständig ineinander, in Räumen wie in Figuren.<sup>3</sup> Das beginnt, wenn K. in der Vorstadt über einen Hinterhof im fünften Stock plötzlich in ein Wohnzimmer tritt, das als Gerichtssaal dient, jedenfalls am Sonntag. Es setzt sich fort bei dem Advokaten, der nie im Gericht anzutreffen ist, sondern, zuhause in seinem Bett liegend, mit großem Geschwätz Klienten und Richter empfängt. Da ist ferner der Prügler, der in der Rumpelkammer einer Bank zwei Wächter auspeitscht, weil sie K. bei dessen Verhaftung das Frühstück weggeessen haben. Und dann treffen wir noch den Gerichtsmaler, der in einem elenden kleinen Zimmer einer Dachkammer dicke, bärtige Richter porträtiert und über dessen Bett man direkt in die Gerichtskanzleien gelangt. Und nicht zu vergessen schließlich der Gefängniskaplan, dem K. im Dom begegnet,<sup>4</sup> wo „das Recht noch ungeschieden von der Sphäre des Sakralen ist“.<sup>5</sup>

Diesen seltsam verschwimmenden Gegensatz zwischen Staatlich-Allgemeinem und Privat-Individuellem führt uns miniaturartig auch die Türhüterparabel vor. Hier das Gesetz, dort der Mann vom Lande, und zwischen ihnen eine Tür, die der Mann nie durchschreiten kann, obwohl sie immer offen steht. Sie wird durchlässig gemacht und zugleich befestigt durch den Türhüter, der dem Mann vom Lande auch noch einen Schemel reicht, den dieser ab nun neben dem Gesetz bewohnt. Von dort aus entdeckt er die Flöhe, die ihrerseits den Pelzkragen des Türhüters bewohnen, und er bittet sie, den Türhüter umzustimmen – freilich vergeblich, gerade so wie Josef K. im Prozess zahllose halbprivate Gerichtsvertraute erfolglos um Hilfe gebeten hat. „Sieh [...] ein, wer ich bin“, sagt der Gefängniskaplan am Ende

<sup>3</sup> Siehe schon *Burkhardt Wolf*, Kafka in Habsburg, *Administrory* 2016, 193 (201).

<sup>4</sup> Wohnzimmer als Gerichtssaal aaO 64, 85 f; Advokat im Bett aaO 170 ff; Prügler in der Rumpelkammer aaO 75, 144; Dachkammer des Gerichtsmalers im Transit zur Gerichtskanzlei aaO 251, 253, 287; Gefängniskaplan im Dom aaO 365 ff.

<sup>5</sup> *Cornelia Vismann*, *Akten. Medientechnik und Recht*<sup>2</sup> (2001) 37.

zu K. „Ich gehöre also zum Gericht“. Und schon zuvor meinte der Gerichtsmaler: „Es gehört ja alles zum Gericht“.<sup>6</sup> Wenn das Staatliche und das Private ineinander übergehen, ist keine Hilfe zu erwarten, entweder weil das Staatliche das Private vereinnahmt oder weil das Private sich Macht anmaßt, jedenfalls aber, weil der Rechtssuchende in diesem doppelten Spiel nie weiß, woran er ist und sein Leben vergeudet. Das ist die erste Lektion, die der Mann vom Lande lernen muss.

## Der zweite Irrtum

Am Ende der Parabel muss der Mann vom Lande einen zweiten, noch viel gravierenderen Irrtum einsehen. Kurz vor seinem Tod sammeln sich seine Erfahrungen zu einer Frage: Wie kann es sein, dass in all den Jahren niemand außer ihm um Einlass ins Gesetz gebeten hat, obwohl doch alle nach dem Gesetz streben? „Hier konnte“, brüllt ihm nun der Türhüter ins Ohr, „niemand sonst Einlaß erhalten, denn dieser Eingang war nur für dich bestimmt“.

Der Gegensatz zwischen den zwei vorher exponierten Sphären nimmt nun also eine dramatische Wendung: Wider jede Erwartung hat sich das Staatlich-Allgemeine individualisiert und dem Mann vom Lande einen nur für ihn bestimmten Eingang zugewiesen, und *dennoch* durchschreitet der Mann die Tür sein ganzes Leben lang nicht. Das ist nicht nur paradox, es ist auch bitter. Denn der Mann vom Lande hat doch alles versucht, und der Türhüter hat anscheinend nur seine Pflicht getan. Genau diese Vergeblichkeit entspricht allerdings den Enttäuschungen, die viele Menschen erleben, wenn sie das Recht suchen.

## Der Mann vom Lande findet sich nicht im Gesetz

Die erste Enttäuschung ist schon im modernen Gesetz selbst als Dilemma angelegt. Das Gesetz strebt einerseits nach Generalität und Allgemeingültigkeit. Andererseits ist es mit der Erwartung konfrontiert, jeden Menschen in seiner Singularität anzuerkennen und seine Eigenheiten bis ins letzte Detail zu erfassen, um gerade dem Einzelfall gerecht zu werden. Diese Spannung überspielen wir, indem wir die Distanz, die das Gesetz letztlich vom Einzelfall nimmt, als Objektivität und Unparteilichkeit

<sup>6</sup> Gefängniskaplan aaO 390 f; Gerichtsmaler aaO 262.

verbrämen. Doch bei Licht besehen, dient diese Distanz primär ökonomischen Zwecken: Die Ressourcen des Rechtsapparates sind knapp. Deshalb hält sich der Gesetzgeber nicht mit Details auf, sondern legt eine „Durchschnittsbetrachtung“ an und nimmt Maß am „typischen Fall“.<sup>7</sup> Diese Vergrößerung ist zulässig, sagen die Verfassungsgerichte, und sie darf umso intensiver sein, je schwerer ein Sachverhalt rechtstechnisch zu erfassen ist, je mehr Verfahren in einem Rechtsgebiet abzuwickeln sind und je aufwendiger es für die Vollziehung wäre, die Umstände des Einzelfalles zu ermitteln.<sup>8</sup> Das Individuelle darf also so lange abgeschliffen werden, bis es sich den vielen Zahnrädern des Rechtsapparates fügen und von der Massenverwaltung effizient zu einem „Fall“ verarbeitet werden kann.

Wen zu berücksichtigen der Gesetzgebung zu kompliziert und der Vollziehung zu aufwendig ist, den nennen wir einen „Härtefall“. Wir räumen also zunächst ein, dass ihn eine Härte trifft. Doch ab dann entpersonalisieren wir ihn – er ist ein „Härtefall“, und wir vereinzeln ihn – er ist „ein Härtefall“, obwohl wir wissen, dass es deutlich mehr als diesen einen gibt und dass alle als Person getroffen sind, freilich so diffus, dass sie sich kaum finden und verbünden können. Die Formel, dass eine Regelung eben „nicht in allen Fällen“ zu befriedigenden Ergebnissen führen kann,<sup>9</sup> mag uns beruhigen. Doch für die Frau vom Lande bleibt ein bitteres Faktum, das sie schwer verwinden kann: Sie findet sich eben nicht *im* Gesetz, sondern bleibt allein vor dem Gesetz stehen, gerade so, wie der Titel „Vor dem Gesetz“ in *Kafkas* Parabel alleine steht. Die Gleichheit wird hier nur assoziativ aufgerufen, bildet im Titel selbst aber eine dröhnende Leerstelle, und in der Tat: Wen der Rechtsapparat aus Kostengründen aussondert, der muss erkennen, dass er es eben nicht wert ist, so berücksichtigt zu werden wie die anderen. Dass er dennoch vor dem Gesetz gleich sei, das muss er schon glauben; fühlen kann er es nicht.

7 Siehe zum Problem allgemein und zur Judikatur des VfGH im Besonderen mwN *Magdalena Pöschl*, Gleichheit vor dem Gesetz (2008) 237 ff; dass diese Judikatur gut begründbar ist, steht außer Zweifel. Wie eingangs erwähnt, soll es hier aber allein um die Perspektive derjenigen gehen, die als „atypischer Fall“ in der Durchschnittsbetrachtung keinen Platz finden.

8 MwN aus der Judikatur *Pöschl*, Gleichheit 240 ff, insb 245 ff, 251, 259.

9 VfSlg 10.455/1985, 11.308/1987, 13.659/1993, 15.031/1997, 17.931/2006, 19.635/2012, 19.933/2014, 20.217/2017.

## Der staatliche Vermittler lässt den Mann vom Lande nicht in das Gesetz eintreten

Das Dilemma des Rechts setzt sich fort, wenn das Gesetz auf den Mann vom Lande angewendet wird. Er hofft nun ein weiteres Mal, Eingang in das Gesetz zu finden, sobald die Behörde ihn nur angehört hat, zumal das behördliche Verfahren ja – anders als das Gesetzgebungsverfahren – wirklich nur für diesen einen Mann vom Lande bestimmt ist. Hat die Behörde ihn einmal erfasst, wird sie ihm, so hofft er, Eingang verschaffen, zB indem sie ihn durch Auslegung in das Gesetz hineinlegt. Da der Inhalt des Gesetzes nie abschließend geklärt ist, steht seine Tür für Interpretationen ja immer offen.

Doch auch diese Hoffnung erfüllt sich für den Mann vom Lande nicht. Denn der Türhüter richtet an ihn bloß teilnahmslose Fragen, wie sie große Herren stellen. Und so bleibt der Mann vom Lande auch für uns gesichtslos, während uns der Türhüter in allen Details – von der spitzen Nase über den Bart bis hin zu den Flöhen im Pelz – deutlich vor Augen steht. Diese Szene wiederholt nur, was sich schon im Vorspann der Parabel am Gefängniskaplan zeigt. Um mit Josef K. zu sprechen, muss der Kaplan sich von diesem entfernen, weil er sich, wie er selbst sagt, sonst zu leicht beeinflussen lässt und seinen Dienst vergisst. Deshalb steigt der Geistliche auf eine Kanzel und spricht von dort zu K., den er unten im Dunkel naturgemäß nicht genau erkennen kann, während K. den Geistlichen auf der Kanzel, im Licht einer Lampe, deutlich sieht.<sup>10</sup>

Alle diese Bilder drücken die schmerzliche Erfahrung aus, die der Einzelne macht, wenn er vor die Behörde tritt, in einem Verfahren, das angeblich nur für ihn bestimmt ist. Er will seine Geschichte erzählen; doch die Behörde interessiert sich nur für seinen Fall, und sie rühmt sich, ohne Ansehen der Person zu entscheiden, doch für den Einzelnen bedeutet das: Sie entscheidet, ohne die Person anzusehen. „Mit dir kann ich offen reden“, sagt K. hoffnungsvoll, als er den Geistlichen trifft. „Sieh ... ein“, antwortet dieser später, „wer ich bin. ... Ich gehöre ... zum Gericht. ... Das Gericht will nichts von dir. Es nimmt dich auf, wenn du kommst, und es entlässt dich, wenn du gehst.“<sup>11</sup>

10 AaO 373 f.

11 AaO 375, 390 f.

Zumindest ebenso verstörend ist, wie die Behörde mit dem Gesetz verfährt, das für den Mann vom Lande dunkel ist. Obwohl er durch die offene Tür blickt, kann er das Gesetz nicht erkennen. Warum, erfahren wir im Nachspann zur Parabel. Für die Einsicht in diese „einleitende Schrift zum Gesetz“, also wohl auch für die Einsicht in das Gesetz, scheint es Interpretationsschranken zu geben. So weist der Geistliche K.s erste Deutung der Parabel sofort unter Berufung auf ihren Wortlaut zurück und ermahnt ihn, die Schrift zu achten, dh sie nicht zu verändern. Der Geistliche selbst zeigt in der Folge allerdings munter alle möglichen Lücken im Charakter des Türhüters auf, die die Bewachung des Eingangs schwächen, und er führt K. geradezu schwindelerregend vor, dass nahezu jede Deutung der Parabel möglich ist.<sup>12</sup> In gleicher Weise könnte auch der Türhüter alles, insbesondere den Mann vom Lande, in das Gesetz hineinragen, wenn er nur wollte. In jedem Sinn treffend, sagt der Türhüter selbst: In das Gesetz einzutreten ist möglich, „jetzt aber nicht. ... Merke aber: Ich bin mächtig“.

### Das Gesetz geht in den Mann vom Lande ein

Der Mann vom Lande merkt es wohl, ja, die Leere des Gesetzes und die Macht seines Hüters fährt ihm gradewegs in die Knochen, wie vielen anderen Figuren im Prozess, die das Recht im wörtlichen Sinn niederdrückt: In der Galerie des Gerichtssaals können Besucher nur gebückt stehen, manche bringen sogar Polster mit, um sich den Kopf nicht wundzudrücken. Auch in den Gängen der Gerichtskanzlei stehen die Parteien niemals völlig aufrecht, sondern mit geneigtem Rücken und geknickten Knien, wie Straßenbettler. Und für K. selbst ist die Luft dort so drückend, dass er sich nicht aufrecht halten kann. Den Weg zum Gerichtsmaler weist ihm ein buckliges Mädchen, und im Dom führt K. ein hinkender Kirchendiener mit krummem Rücken zum Gefängniskaplan. Dessen Kanzel ist – „wie zur Qual des Predigers bestimmt“ – so gewölbt, dass ein mittelgroßer Mann (der Durchschnittsmensch?) darin nicht aufrecht stehen kann, sondern sich dauernd über die Brüstung beugen muss. Von dort beordert der Geistliche Josef K. an eine Stelle so knapp vor der Kanzel, dass K. den Kopf

<sup>12</sup> Hinweis auf den Wortlaut aaO 378; Ermahnung, den Text nicht zu verändern aaO 379; Lücken im Charakter des Türhüters aaO 381; schwindelerregende Deutungen 379 ff.

weit zurückbeugen muss, um den Geistlichen noch zu sehen.<sup>13</sup> Jeder muss sich hier verbiegen, sofern sein Rückgrat nicht ohnedies schon nach langen Jahren krumm geworden ist.

Auch als in der Türhüterparabel der Mann vom Lande das Gesetz sehen will, tritt er nicht etwa näher zur offenen Tür oder reckt zumindest seinen Kopf vor, nein, er *bückt* sich, um durch die Tür ins Innere zu sehen. Doch das Gesetz bleibt für ihn dunkel, denn sich einmal zu bücken, genügt anscheinend nicht. Erst nachdem der Mann sein ganzes Leben lang vergeblich vor der Tür um Einlass gebeten hat, klärt sich die Lage: Sein Körper ist nun so erstarrt, dass er ihn nicht mehr aufrichten kann, und jetzt plötzlich erkennt er „im Dunkel einen Glanz, der unverlöschlich aus der Türe des Gesetzes bricht“. Nicht der Mann vom Lande geht also ein in das Gesetz, sondern umgekehrt: Das Gesetz geht in den Mann vom Lande ein.

Das gleiche Bild begegnet uns, nur noch viel drastischer, in *Kafkas* Strafkolonie<sup>14</sup> in Gestalt einer gewaltigen Maschine, die jedem Verurteilten das Gebot, das er übertreten hat, mit einer Egge in den Leib schreibt, damit es ihm in Fleisch und Blut übergeht, zwölf Stunden lang, bis er stirbt. Nie wurde ihm sein Urteil verlesen oder auch nur das Gebot mitgeteilt, das er übertreten hat. Er erfährt das Urteil auf seinem Leib und entziffert das Gebot mit seiner Wunde.

Das ist die letzte und zugleich bitterste Lehre für den Rechtssuchenden, jedenfalls bei *Kafka*: Dieser Eingang, Mann vom Lande, war nur für dich bestimmt, doch nicht, um dich eintreten zu lassen, sondern um dich auszusperren und zu beugen, und erst wenn du gebrochen bist, erkennst du das Gesetz, weil sein Glanz unverlöschlich aus der Türe bricht. Nachdem das getan ist, sagt der Türhüter mit Recht: „dieser Eingang war nur für dich bestimmt. Ich gehe jetzt und schließe ihn.“

<sup>13</sup> Gebückte Besucher im Gerichtssaal aaO 65, 67; Parteien mit geknickten Knien in der Gerichtskanzlei aaO 110; drückende Luft, in der K. sich nicht aufrecht halten kann aaO 118 f; buckliges Mädchen aaO 247; hinkender Kirchendiener mit krummem Rücken aaO 363, 367; quälende Kanzel im Dom aaO 364; Order des Geistlichen, die K. zur Beugung zwingt aaO 369.

<sup>14</sup> *Franz Kafka*, In der Strafkolonie (1919), 2009 abgedruckt als Supplement zur Historisch-Kritischen Franz-Kafka-Ausgabe, herausgegeben von *Roland Reuß/Peter Staengle*.